

Satzung der Stadt Osnabrück vom 29. April 1986 / 24. Juni 1986 (Amtsblatt 1987, S. 474) betr. die Erweiterung des Sanierungsgebietes Nr. 4 - Neustadt/ Salzmarkt - um den Bereich zwischen Pottgraben und Hauptbahnhof

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gebietes zwischen Pottgraben und Hauptbahnhof durch Sanierungsmaßnahmen wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Nr. 4 - Neustadt / Salzmarkt - um das im § 2 näher bezeichnete Gebiet erweitert und als Sanierungsgebiet im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes festgelegt.

§ 2

(1) Das Erweiterungsgebiet schließt folgenden Bereich ein:

Zwischen Pottgraben im Westen, Konrad-Adenauer-Ring, Niedersachsenplatz, Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel/Bremen, Eisenbahnstrecke Löhne-Rheine, Humboldt-Brücke, Theodor-Heuss-Platz, Heinrich-Heine-Straße, Einmündung Goethering einschl. der Grundstücke Goethering Hs-Nrn. 34/36 und 46, Heinrich-Heine-Straße und Kreuzungsbereich Kollegienwall/Johannisfreiheit/Pottgraben.

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flur 97,
Flurstücke: 20, 21, 41 tlw., 42 tlw., 43/3 tlw.

Flur 98,
Flurstück: 36/12 tlw.

Flur 106,
Flurstücke: 2 tlw., 4/1, 26/6 tlw., 30/3, 36/1, 40, 41, 43/1, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50/3, 50/7, 50/8, 52/2, 53/2, 56/1, 56/2, 59/1, 60/1 tlw., 61/3, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/3, 66/1, 66/4, 67/4, 68, 70/1, 71/7 tlw., 71/9 tlw., 72/1.

Flur 107,
Flurstücke: 19 tlw., 29/1 tlw., 30, 31, 32/3 tlw., 33.

Flur 108,
Flurstück: 103 tlw.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderungssatzung ist in einer Karte 1 : 1000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtvermessungsamt, Dominikanerkloster, Reißmüllerplatz, Zimmer 214, montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr aus.
- (4) Die Bezeichnung des Sanierungsgebietes Nr. 4 - Neustadt / Salzmarkt - wird geändert in "Sanierungsgebiet Nr. 4 - Neustadt / Salzmarkt / Hbf -"

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.